

Freitag, 21. April 2023, Oeffentlicher Anzeiger, Seite 16

Rechtliche Betreuung soll besser werden



Annerut Marx (Pflegestützpunkt Bad Kreuznach, links) und ihre Kollegin Anja Wagner (rechts) waren unter den mehr als 40 Gästen, die die beiden Referentinnen Andrea Grunow und Sandra Bayer über die Änderungen im Betreuungsrecht informierten. Foto: Pflegenetz Bad Kreuznach/Marx

Geänderte Vorschriften gelten seit 1. Januar - Vortrag und Austausch beim Pflegenetz

Bad Kreuznach. Mehr als 40 Fachkräfte folgten der Einladung des Pflegenetzes Bad Kreuznach zum Austausch über die Änderungen beim Betreuungsrecht, die seit Anfang 2023 gelten. Sandra Bayer vom Betreuungsverein der Lebenshilfe und Andrea Grunow vom Betreuungsverein des Diakonischen Werkes an Nahe und Glan präsentierten die Neuerungen.

„Die Wahrung, die Verwirklichung und der Schutz der Selbstbestimmung ist die Magna Charta und damit der Maßstab aller Beteiligten im Betreuungswesen“, erklärte Grunow. Aus ihrer Sicht kann man hier allerdings nicht von einer Veränderung sprechen, „denn schon in der Vergangenheit hatten sich die Betreuerinnen und Betreuer nach den Wünschen der zu betreuenden Person zu richten.“ Der Unterschied liegt in der Formulierung, dass die Betreuer sich nach dem Wohl der zu betreuenden Person zu richten und zu handeln haben. Dies war bisher eine subjektive Auslegungssache. „Darüber hinaus gibt es eine gerichtliche Aufsicht, die eingreift, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht nachkommt“, ergänzte Sandra Bayer. Mit dem neuen Gesetz seien die Anforderungen an die berufliche Betreuung strenger geworden. So ist der Zugang zum Beruf mit Anspruch auf Vergütung mit den folgenden Voraussetzungen verknüpft: Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde), Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit, Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

Auch für ehrenamtliche Betreuer gibt es Veränderungen. Das Gesetz unterscheidet die ehrenamtlichen Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betreuten, die sogenannten Familienbetreuer, und die ehrenamtlichen Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten. Diese bezeichnet man als Fremdbetreuer. Die Familienbetreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung abschließen. Die Fremdbetreuer dagegen müssen eine solche Vereinbarung mit einem regionalen Betreuungsverein abschließen. Dies ist eine Voraussetzung, um erstmals vom Gericht zum Betreuer bestellt zu werden. Inhalte dieser Vereinbarung sind Angebote hinsichtlich der Begleitung, Unterstützung und Verhinderung seitens des Betreuungsvereins und die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveran-

staltungen seitens der Ehrenamtlichen. Damit soll eine Qualitätsverbesserung der Betreuungsführung erreicht werden.

Wer Fragen zur rechtlichen Betreuung hat, kann sich an die regionalen Betreuungsvereine wenden und findet dort kostenlose Beratung.

red

© Die inhaltlichen Rechte bleiben dem Verlag vorbehalten. Nutzung der journalistischen Inhalte ist ausschließlich zu eigenen, nichtkommerziellen Zwecken erlaubt.